

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1935	Nr. 103
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 35	Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft).....	1169

Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs.

(Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft)

Vom 25. September 1935.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) in Verbindung mit § 44 der Ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) und zur Durchführung des § 1 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Abschnitt I

Aufbau des Verkehrs

§ 1

(1) Das Verkehrsgewerbe wird fachlich zusammengefaßt und, soweit erforderlich, fachlich und bezirklich gegliedert.

(2) Aus Vertretern des Verkehrsgewerbes werden unter Hinzutritt von Vertretern der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe sowie des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen

— Verkehrssträger —

und von Vertretern der gewerblichen Wirtschaft, des Reichsnährstandes, der Reichskulturfammer und der Gemeinden

— Verkehrsnutzer —

der Reichsverkehrsrat und Bezirksverkehrsräte gebildet (§ 26 ff.).

Abschnitt II

Organisation des Verkehrsgewerbes

§ 2

(1) Fachlich wird das Verkehrsgewerbe in den Reichsverkehrsgruppen

Seeschifffahrt,
Binnenschifffahrt,
Kraftfahrergewerbe,
Fuhrergewerbe,
Schienenbahnen,
Expedition und Lagerei,
Hilfsgewerbe des Verkehrs

zusammengefaßt.

(2) Die Reichsverkehrsgruppen werden in Fachgruppen und diese nach Bedarf in Fachuntergruppen gegliedert.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann zulassen, daß sich eine Reichsverkehrsgruppe bezirklich gliedert. In diesem Fall ist in den nachfolgenden Vorschriften die Bezeichnung Fachgruppe durch Bezirksgruppe, Fachuntergruppe durch Bezirksuntergruppe, fachliche Gliederung durch Bezirksgliederung, Fachgebiet durch Bezirk zu ersetzen.

§ 3

Fachgruppen und Fachuntergruppen können bezirklich gegliedert werden, wenn ein zwingendes Bedürfnis besteht, einen Verkehrszweig für einen Verkehrsbezirk oder innerhalb eines solchen zusammenzufassen.

§ 4

Gruppen von Verkehrszweigen können Arbeitsgemeinschaften bilden; für den Ortsverkehr des motorischen und nichtmotorischen Fuhrgewerbes müssen sie in der Regel gebildet werden. Der Wirkungsbereich der Arbeitsgemeinschaften kann auf bestimmte Sachgebiete und örtliche Bezirke beschränkt werden.

§ 5

Die Reichsverkehrsgruppen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und der §§ 30, 31 und 42 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung. Die fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen haben keine Rechtsfähigkeit. Sie kann den Gliederungen der Reichsverkehrsgruppe Seeschifffahrt nach Anhörung des Leiters dieser Gruppe durch den Reichsverkehrsminister verliehen werden.

§ 6

(1) Die bestehenden, vom Reichsverkehrsminister anerkannten Spitzenverbände des Verkehrsgewerbes und ihre Gliederungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in die Reichsverkehrsgruppen und ihre Gliederungen überführt und erhalten damit die neue Rechtsform (§ 5). Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe kann die sachungsmäßigen Befugnisse der Organe der überführten Spitzenverbände und ihrer Gliederungen ausüben oder durch Beauftragte ausüben lassen.

(2) Wird ein Verband mit einer Reichsverkehrsgruppe oder den fachlichen oder bezirklichen Gliederungen einer Reichsverkehrsgruppe oder mit einem anderen selbständigen Verband vereinigt, so gehen mit der Vereinigung sein Vermögen einschließlich der Schulden und die sonstigen Verbindlichkeiten auf die Reichsverkehrsgruppe oder den anderen selbständigen Verband über.

(3) Für die auf Grund der Absätze 1 und 2 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Ab schn itt III

Zugehörigkeit zur Organisation des Verkehrsgewerbes

§ 7

(1) Der Reichsverkehrsminister bestimmt durch allgemeine Anordnung die Gruppen der fachlichen Gliederung und grenzt ihr Fachgebiet ab. Er gibt die Gruppen im „Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger“ bekannt. Durch die Anordnung werden die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen), die auf dem Fachgebiet selbständig tätig sind oder tätig werden, Mitglied der zuständigen Reichsverkehrsgruppe.

(2) Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmungen gelten als zum deutschen Verkehrsgewerbe gehörig. Das gleiche gilt von Unternehmern, die ohne Begründung einer Niederlassung regelmäßig im Inland für eine ausländische Unternehmung tätig sind. Der Reichsverkehrsminister regelt die Ausnahmen, die durch zwischenstaatliche Bindungen notwendig sind.

(3) Die Zugehörigkeit zum Verkehrsgewerbe endet, soweit nichts anderes durch Gesetz, Verordnung oder Satzung der einzelnen Gruppen bestimmt wird, mit der dauernden Einstellung der die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit.

§ 8

Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen haben sich vor Ausübung, Beginn und Einstellung einer die Zugehörigkeit begründenden Tätigkeit bei der zuständigen Gruppe zu melden und ihr die für die Feststellung der Zugehörigkeit und die Beitragsberechnung notwendige Auskunft zu erteilen.

§ 9

Die Mitglieder der Reichsverkehrsgruppe werden von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe unter Ausschluß eines Beschwerderechts den Fachgruppen und Fachuntergruppen sowie deren bezirklichen Gliederungen zugewiesen.

§ 10

Streitigkeiten zwischen Reichsverkehrsgruppen über die Zugehörigkeit von Mitgliedern entscheidet der Reichsverkehrsminister.

Abchnitt IV

Bestellung und Befugnisse der Leiter der Gruppen

§ 11

- (1) Jede Gruppe des Verkehrsgewerbes erhält einen Leiter, der ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Die Leiter der Reichsverkehrsgruppen werden vom Reichsverkehrsminister bestellt und abberufen.
- (3) Die Leiter der Fachgruppen werden von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers bestellt und abberufen.
- (4) Die Leiter von bezirklichen Gliederungen der Fachgruppen werden von dem Leiter der Fachgruppe mit Zustimmung des Leiters der Reichsverkehrsgruppe bestellt und abberufen.
- (5) Die Leiter der Fachuntergruppen und deren bezirklichen Gliederungen werden von dem Leiter der Fachgruppe bestellt und abberufen.
- (6) Auf Verlangen des Reichsverkehrsministers oder des Leiters der Reichsverkehrsgruppe muß jeder Leiter abberufen werden.

§ 12

Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe erläßt die Satzung der Gruppe mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers. Die Satzung muß den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 13

(1) Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe bestellt seine Stellvertreter und beruft sie ab. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Reichsverkehrsministers.

(2) Der Leiter der Fachgruppe bestellt nach Bedarf Stellvertreter und beruft sie ab. Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Leiters der Reichsverkehrsgruppe.

(3) Die Stellvertreter der Leiter der übrigen fachlichen und bezirklichen Gliederungen werden von den Leitern der übergeordneten fachlichen oder bezirklichen Gruppe bestellt und abberufen.

(4) Der Hauptgeschäftsführer einer Reichsverkehrsgruppe wird mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe angestellt und entlassen, der auch seine Stellvertretung regelt.

(5) Die Geschäftsführer der Gruppen werden mit Genehmigung des Leiters der Reichsverkehrsgruppe angestellt und entlassen.

(6) Die Hauptgeschäftsführer sowie die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte unter Beobachtung der von dem Leiter der Reichsverkehrsgruppe erlassenen allgemeinen Richtlinien.

§ 14

(1) Jeder Leiter einer Gruppe, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, ist im Rahmen des ihm vom Leiter der Reichsverkehrsgruppe zugewiesenen Geschäftsbereichs besonderer Vertreter der Reichsverkehrsgruppe.

(2) Urkunden, durch welche die Reichsverkehrsgruppe über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinaus vermögensrechtlich verpflichtet wird, sind vom Leiter der Reichsverkehrsgruppe oder seinem Stellvertreter und dem Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 15

(1) Der Haushaltsplan und die Beiträge sind vor Beginn des Geschäftsjahrs festzustellen.

(2) Die Haushaltspläne der Gliederungen jeder Reichsverkehrsgruppe sind nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen. Innerhalb jeder Reichsverkehrsgruppe ist nur ein Beitrag zu erheben, der sich, je nach der Zugehörigkeit zu verschiedenen fachlichen oder bezirklichen Gliederungen, aus mehreren Beitragsanteilen zusammensetzen kann. Die Reichsverkehrsgruppe hat den Beitrag unmittelbar nach näherer Weisung des Leiters einzuziehen. Aus dem Beitragsaufkommen sind alle Gliederungen einer Reichsverkehrsgruppe zu unterhalten. Die Erhebung besonderer Beiträge durch die Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen ist unzulässig. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Reichsverkehrsgruppe genehmigen, daß eine Ortsgruppe für notwendige Einrichtungen, deren Kosten aus der Zuweisung aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen der Reichsverkehrsgruppe nicht bestritten werden können, von ihren Mitgliedern einen Ortsbeitrag erhebt. Dieser Ortsbeitrag muß im Haushaltsplan der Gruppe veranschlagt sein und darf nur in der darin vorgesehenen Höhe eingezogen und zu den im Haushaltsplan bestimmten Zwecken verwendet werden.

(3) Die Reichsverkehrsgruppe und ihre Gliederungen sind zu sparsamster und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln.

(4) Erstreckt sich der Geschäftsbereich eines Unternehmers oder einer Unternehmung auf mehrere Reichsverkehrsgruppen, so wird der Unternehmer oder das Unternehmen Mitglied bei allen beteiligten Reichsverkehrsgruppen. Die Reichsverkehrsgruppe, in deren Rahmen das Schwergewicht der fachlichen Betätigung des Mitglieds liegt, hat neben der fachlichen Betreuung auf ihrem Gebiet auch seine allgemeine Betreuung zu übernehmen — Betreuungsguppe —. Die übrigen Reichsverkehrsgruppen betreuen das Mitglied nur in ihren besonderen Fachfragen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Reichsverkehrsgruppen von der Betreuungsgruppe in einer Summe eingezogen und auf die beteiligten Reichsverkehrsgruppen verteilt.

(6) Die Reichsverkehrsgruppen, die nicht die Betreuungsgruppe sind, sind verpflichtet, bei Anträgen ihrer Mitglieder auf Ermäßigung des vollen Beitrags dem Umstand Rechnung zu tragen, daß das Mitglied bei ihnen nur fachlich beraten wird. Mitglieder, die durch eine Bescheinigung der Steuerbehörde nachweisen, daß ihr gesamtes steuerpflichtiges Jahreseinkommen unter 3 000 Reichsmark liegt, haben nur den Mitgliedsbeitrag für die Betreuungsgruppe zu entrichten.

(7) Der Reichsverkehrsminister kann die Bestimmungen dieses Paragraphen mit bindender Wirkung für die Reichsverkehrsgruppen und ihre Mitglieder durch Verwaltungsanordnung ändern oder ergänzen.

Abschnitt V

Aufgaben und Pflichten

§ 16

(1) Die Reichsverkehrsgruppe und ihre Gliederungen haben neben der Vertretung der allgemeinen Belange der Reichsverkehrsgruppe ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen.

(2) Jeder Leiter hat seine Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen. Hierbei sind die Leiter und Mitglieder aller Gliederungen an die Weisungen des Leiters der Reichsverkehrsgruppe gebunden. Die Gruppen dürfen Verhandlungen, deren Tragweite über ihren Wirkungsbereich hinausgeht, nur im Einvernehmen mit der Reichsverkehrsgruppe führen oder durch die Reichsverkehrsgruppe führen lassen. Jeder Leiter ist der Gruppe und den Leitern der übergeordneten Gruppen für die ordnungsmäßige Führung der Gruppe verantwortlich.

(3) Die Mitglieder der Gruppen haben den Weisungen des Leiters, die durch den Zweck der Gruppe und durch den Zusammenschluß der Verkehrsträger bedingt sind, zu folgen.

(4) Leiter und Geschäftsführer haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienftlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder vor jedermann geheim zu halten.

§ 17

(1) Der Leiter der Fachgruppe kann Mitglieder, die seinen Weisungen oder den Weisungen des zuständigen Leiters trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung vorsätzlich zuwiderhandeln, durch Ordnungsstrafen bis zu 1 000 Reichsmark anhalten, den Weisungen zu folgen. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Leiter der Reichsverkehrsgruppe zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Ordnungsstrafen werden durch die Industrie- und Handelskammer nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen und sind an die Reichsverkehrsgruppe abzuführen.

Abschnitt VI

Bildung und Befugnisse des Beirats

§ 18

(1) Jede Gruppe des Verkehrsgewerbes erhält einen Beirat.

(2) Den Beirat der Reichsverkehrsgruppe bilden die Leiter der Fachgruppen. Mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers kann der Leiter der Reichsverkehrsgruppe weitere Personen als Mitglieder in den Beirat berufen.

(3) Den Beirat von Gruppen der fachlichen oder bezirklichen Gliederungen bilden die Leiter der nächsten Gruppen dieser Gliederungen. Den Beirat der untersten Gruppe beruft der Leiter mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe. Mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe kann jeder Leiter weitere Personen als Mitglieder in den Beirat berufen.

(4) Leiter des Beirats ist der Leiter der Gruppe.

§ 19

(1) Der Beirat hat die Kassen- und Rechnungsführung und die für die Erteilung der Entlastung maßgebenden Unterlagen zu prüfen.

(2) Der Leiter hat vor wichtigen Maßnahmen den Beirat zu hören; der Beirat der Reichsverkehrsgruppe ist insbesondere zu hören vor

1. Feststellung des Haushaltsplans,
2. Festsetzung der Beiträge,
3. Erwerb von Grundvermögen und sonstigen außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebs liegenden vermögensrechtlichen Geschäften,
4. Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers,
5. Erlass oder Änderung der Satzung.

(3) Eine von der Meinung des Leiters abweichende Äußerung ist auf Antrag in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter des Beirats und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Trifft der Leiter eine Entscheidung, vor der der Beirat zu hören ist, abweichend von der Meinung der Mehrheit des Beirats, so hat er, sofern er nicht Leiter der Reichsverkehrsgruppe ist, dem Leiter der übergeordneten Gruppe unter Übersendung einer Abschrift der Niederschrift davon unverzüglich Kenntnis zu geben. Dieser kann innerhalb einer Woche die Entscheidung aufheben und selbst entscheiden.

§ 20

Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe und mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe die Leiter der fachlichen und bezirklichen Gliederungen können einen engeren Beirat und für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse bilden; zu den unter § 19 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Maßnahmen ist der gesamte Beirat zu hören. § 19 Absätze 3 bis 4 gelten auch für engere Beiräte und Sonderausschüsse.

Abschnitt VII

Mitgliederversammlung

§ 21

(1) Jede unterste Gruppe der Gliederungen einer Reichsverkehrsgruppe hat jährlich eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Erstreckt sich der Wir-

lungsbereich der untersten Gruppe über einen größeren Bezirk, so kann der Leiter der Reichsverkehrsgruppe bestimmen, daß an Stelle der Mitgliederversammlung der Beirat zusammenberufen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 22

(1) Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gruppe. Sie beschließt darüber, ob der Leiter das Vertrauen genießt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Leiter der Gruppe geleitet. Ob der Leiter das Vertrauen genießt, ist durch Befragen der Mitgliederversammlung festzustellen. Das Verfahren regelt die Satzung. Der wesentliche Inhalt der zur Vertrauensfrage gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Befragung ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich den Leitern aller übergeordneten Gruppen zuzuleiten ist.

§ 23

In Gruppen, in denen keine Mitgliederversammlung abzuhalten ist, hat der Beirat darüber zu beschließen, ob der Leiter das Vertrauen genießt. § 21 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 24

Der Leiter der Reichsverkehrsgruppe kann Mitglieder, die oder deren gesetzliche Vertreter einer Sitzung des Beirats der Reichsverkehrsgruppe ohne triftigen Grund fernbleiben, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Reichsmark belegen, wenn in einer durch eingeschriebenen Brief erfolgten Einladung das Erscheinen zur Pflicht gemacht wurde. Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist endgültig. Für die Einziehung und Abführung der Ordnungsstrafe gilt § 17 Abs. 2.

Abschnitt VIII

Auflösung und Zusammenlegung von Gruppen

§ 25

(1) Die Bildung oder Auflösung einer Reichsverkehrsgruppe und die Auflösung oder Zusammenlegung von Fach- oder Fachuntergruppen ordnet der Reichsverkehrsminister an. Leiter und Beirat der Gruppe und der übergeordneten Gruppe sowie der Leiter der Reichsverkehrsgruppe sind zu hören.

(2) Die Abwicklung im Falle der Auflösung regelt der Leiter der Reichsverkehrsgruppe, bei Fachuntergruppen der Leiter der übergeordneten Fachgruppe.

Abschnitt IX

Aufbau der Verkehrsräte und zwischenfachliche Gliederung

§ 26

Zur Beratung von Angelegenheiten des Verkehrs werden ein Reichsverkehrsrat und Bezirksverkehrsräte gebildet.

§ 27

(1) Der Reichsverkehrsrat besteht aus Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern.

(2) Vertreter der Verkehrsträger sind die Leiter der Reichsverkehrsgruppen und Vertreter der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe sowie der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

(3) Als Vertreter der Verkehrsnutzer beruft der Reichsverkehrsminister

auf Vorschlag des Reichsbauernführers

zwei Vertreter des Reichsnährstandes,

auf Vorschlag des Leiters der Reichswirtschaftskammer

sechs Vertreter der gewerblichen Wirtschaft,

auf Vorschlag des Präsidenten der Reichskulturkammer

einen Vertreter der Reichskulturkammer,

auf Vorschlag des Reichsministers des Innern

einen Vertreter der Gemeinden,

auf Vorschlag des Reichsleiters der Deutschen Arbeitsfront

einen Vertreter der Deutschen Arbeitsfront.

(4) Der Reichsverkehrsminister kann weitere, im Verkehrsgewerbe tätige oder mit den Verhältnissen im Verkehrsgewerbe besonders vertraute Personen als Mitglieder berufen.

(5) Eine Stellvertretung in der Mitgliedschaft im Reichsverkehrsrat ist unzulässig.

§ 28

(1) Der Reichsverkehrsminister erläßt die Geschäftsordnung des Reichsverkehrsrats, beruft den Reichsverkehrsrat, bestimmt die Beratungsgegenstände und leitet die Verhandlung. Er kann ständige Ausschüsse oder Ausschüsse zur Beratung einzelner Gegenstände innerhalb des Reichsverkehrsrats bilden und Sachverständige zu den Beratungen des Reichsverkehrsrats und der Ausschüsse zulassen.

(2) Die Kosten des Reichsverkehrsrats trägt das Reich.

§ 29

Der Reichsverkehrsrat berät Verkehrsfragen für das Reichsgebiet.

§ 30

(1) Sitz und Bereich der Bezirksverkehrsräte (Verkehrsbezirke) bestimmt der Reichsverkehrsminister durch besondere Anordnung.

(2) Die Grenzen dieser Verkehrsbezirke werden vom Reichsverkehrsminister im Verwaltungswege festgesetzt.

§ 31

(1) Die Bezirksverkehrsräte bestehen aus Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern.

(2) Vertreter der Verkehrsträger sind je ein Leiter der bezirklichen Gliederungen der Reichsverkehrsgruppen und Vertreter der öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe sowie des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

(3) Als Vertreter der Verkehrsnutzer entsendet der zuständige Landesbauernführer zwei Vertreter des Reichsnährstandes,

der Leiter der für den Sitz des Verkehrsbezirks zuständigen Wirtschaftskammer nach Anhörung des Beirats

sechs Vertreter der gewerblichen Wirtschaft,

der Präsident der Reichskulturkammer oder die von ihm beauftragte Stelle

einen Vertreter der Reichskulturkammer,

der Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages

einen Vertreter der Gemeinden,

der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront

einen Vertreter der Deutschen Arbeitsfront.

(4) Der Reichsverkehrsminister kann weitere, im Verkehrsgewerbe tätige oder mit den Verhältnissen im Verkehrsgewerbe besonders vertraute Personen als Mitglieder berufen.

§ 32

1) Der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde, die für den Sitz des Bezirksverkehrsrats zuständig ist (in Preußen der Oberpräsident), beruft den Bezirksverkehrsrat, bestimmt die Beratungsgegenstände und leitet die Verhandlung. Er kann ständige Ausschüsse oder Ausschüsse zur Beratung einzelner Gegenstände innerhalb des Bezirksverkehrsrats bilden und Sachverständige zu den Beratungen des Bezirksverkehrsrats und der Ausschüsse hinzuziehen oder zulassen. Er erläßt die Geschäftsordnung des Bezirksverkehrsrats. Sie bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

(2) Die Kosten der Bezirksverkehrsräte trägt das Reich.

§ 33

Der Bezirksverkehrsrat berät Verkehrsfragen seines Verkehrsbezirks.

Abschnitt X

Verkehrsgewerbe und gewerbliche Wirtschaft

§ 34

(1) Die Organisation des Verkehrsgewerbes ist Mitglied der Reichswirtschaftskammer und der Wirtschaftskammern.

(2) Auf Vorschlag des Reichsverkehrsministers beruft der Reichswirtschaftsminister drei Vertreter der Organisation des Verkehrsgewerbes und einen Vertreter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in den Beirat der Reichswirtschaftskammer. Der Leiter der Wirtschaftskammer beruft bis zu drei Vertretern der Organisation des Verkehrsgewerbes, die der Reichsverkehrsminister benennt, in den Beirat der Wirtschaftskammer.

(3) Die Aufbringung des Beitrags der Organisation des Verkehrsgewerbes für die Reichswirtschaftskammer regelt der Reichsverkehrsminister.

Abschnitt XI Schlußbestimmungen

§ 35

(1) Unternehmer und Unternehmungen des Verkehrs (Verkehrsgewerbe) im Sinne dieser Verordnung sind:

Die Unternehmer und Unternehmungen (natürliche und juristische Personen) des Verkehrsgewerbes, und zwar des privatwirtschaftlichen Verkehrsgewerbes sowie aller Verkehrsunternehmungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Zum Verkehrsgewerbe im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die öffentlich-rechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe des Reichs.

§ 36

Satzungsbestimmungen eines eingegliederten Verbandes des Verkehrsgewerbes sind unwirksam, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 37

Soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften oder ein zwingendes sachliches Bedürfnis für bestimmte Verkehrszweige oder einzelne Teile eine abweichende Regelung notwendig machen, trifft der Reichsverkehrsminister die erforderlichen Anordnungen.

§ 38

Für Betriebe der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister besondere Anordnungen treffen.

§ 39

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1935.

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Eick

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 R.M. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96 200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.